

## Lösungsmittelverordnung 2005

### Neue Vorschriften für das Inverkehrbringen von Farben und Lacken ab 1.1. 2007

Ab 1.1.2007 gelten neue Regelungen der Lösungsmittelverordnung 2005 (LMV 2005). Sie verbieten das Inverkehrsetzen von bestimmten Farben, Lacken und Produkten für die Fahrzeugreparaturlackierung, wenn ihr Lösungsmittelgehalt die festgelegten Grenzwerte übersteigt. Anzuwenden sind auch neue Kennzeichnungsvorschriften. Diese Regelungen gelten EU-weit.

Für weitere lösungsmittelhaltige Produkte bleiben bereits bestehende Grenzwerte für chlorierte Kohlenwasserstoffen, Benzol und aromatische Kohlenwasserstoffe aufrecht. Diese Bestimmungen gelten nur in Österreich.

Die LMV 2005 betrifft im Wesentlichen Hersteller und Vertreiber.

#### Wen betrifft die LMV 2005?

Die LMV 2005 (BGBl. II Nr. 398/2005) regelt das **Inverkehrsetzen**. Das ist insbesondere das Anbieten und Abgeben an Dritte. Die Verordnung betrifft daher in erster Linie **Hersteller** und **Vertreiber** von Farben, Lacken und Produkten zur Fahrzeugreparaturlackierung.

Vorschriften für die Verwendung sind in der LMV 2005 nur indirekt enthalten.

**Hinweis:** Den vollständigen Verordnungstext der LMV 2005 sowie die weiter gültigen Teile der Lösungsmittelverordnung 1995 finden Sie im Anhang dieses Merkblatts.

#### Welche Produkte umfasst die LMV 2005?

Die Verordnung enthält Bestimmungen für folgende Produktgruppe:

- Farben und Lacke für Gebäude, Bauteile und dekorative Bauelemente (sofern sie nicht in Druckgaspackungen abgefüllt sind)
- Produkte zur Fahrzeugreparaturlackierung
- Druckfarben, Bautenschutzmittel, Klebstoffe, Abbeizmittel, Antifoulinganstriche, Unterwasseranstriche, Bootslacke und Elektroisolierlacke

**Hinweis:** Wichtige Begriffsbestimmungen der Verordnung stehen am Ende dieses Merkblatts!

Für Farben und Lacke zur Beschichtung von Gebäuden, Bauteilen und dekorativen Bauelementen sowie für Produkte für die Fahrzeugreparaturlackierung sind Grenzwerte für den VOC-Gehalt (Lösungsmittelanteil) festgelegt. Ist vor dem Gebrauch noch zu verdünnen, so gelten die Grenzwerte für das gebrauchsfertig verdünnte Produkt.

Für Druckfarben, Bautenschutzmittel, Klebstoffe, Abbeizmittel, Antifoulinganstriche, Unterwasseranstriche, Bootslacke und Elektroisolierlacke gelten die Begrenzungen für chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW), Benzol und aromatische Kohlenwasserstoffe (Aromaten) aus der Lösungsmittelverordnung 1995 weiter. Beim Aromaten-Grenzwert gibt es Ausnahmen für die gewerbliche Verwendung.

Andere Farben und Lacke (zB Möbellacke, Maschinenlacke etc.) sind von der Verordnung nicht erfasst.

Die folgende Tabelle fasst den Anwendungsbereich der LMV 2005 übersichtlich zusammen:

Anwendung von Beschränkungen nach der LMV 2005		
Produktart	VOC-Gehalt	CKW, Benzol, Aromaten
Farben und Lacke für Gebäude, Bauteile oder dekorative Bauelemente	ja	nein
Farben und Lacke für Gebäude, Bauteile oder dekorative Bauelemente - abgefüllt in Druckgaspackungen	nein	nein
Universallacke, die auch zur Beschichtung von Gebäuden, Bauteilen oder dekorativen Bauelementen vorgesehen sind	ja	nein
Produkte zur Reparaturlackierung von Kraftfahrzeugen	ja	nein
Produkte zur Reparaturlackierung anderer Fahrzeuge (Schienenfahrzeuge, Anhänger, ...)	nein	nein
Druckfarben, Bautenschutzmittel, Klebstoffe, Abbeizmittel, Antifoulinganstriche, Unterwasseranstriche, Bootslacke und Elektroisolierlacke	nein *	ja
Druckfarben, Bautenschutzmittel, Klebstoffe, Abbeizmittel, Antifoulinganstriche, Unterwasseranstriche, Bootslacke und Elektroisolierlacke für gewerbliche Zwecke	nein *	ja **
andere Farben und Lacke, die nicht für Gebäude, Bauteile oder dekorative Bauelemente vorgesehen sind (zB Möbellacke, Maschinenlacke)	nein	nein

\* Anmerkung: Grenzwerte für den VOC-Gehalt sind nur dann anzuwenden, wenn das Produkt eine Farbe oder ein Lack für Gebäude, Bauteile oder dekorative Bauelemente ist.

\*\* Anmerkung: Bei Produkten, deren Aromatengehalt über den erlaubten Werten liegt, ist unter gewissen Bedingungen eine gewerbliche Verwendung erlaubt.

## Welche VOC-Grenzwerte gelten für Farben und Lacke?

Farben und Lacke für Gebäude, Bauteile und dekorative Bauelemente werden in mehrere Gruppen („Produktunterkategorien“) unterteilt. Die genaue Beschreibung der einzelnen Produktunterkategorien finden Sie im Anhang A der LMV 2005.

Für jede Produktunterkategorie gibt es eigene VOC-Grenzwerte. Dabei wird zwischen wasserbasierten (Wb) und lösungsmittelbasierten (Lb) Beschichtungsstoffen unterschieden. Die Grenzwerte gelten ab 1. Jänner 2007 (Stufe I) bzw. ab 1. Jänner 2010 (Stufe II).

Alle Grenzwerte finden Sie in der folgenden Tabelle.

Farben und Lacke für Gebäude etc. - maximaler VOC-Gehalt (in g/l*)			
Produktunterkategorie	Typ	VOC Stufe I (1.1.2007)	VOC Stufe II (1.1.2010)
Matte Beschichtungsstoffe für Innenwände und -decken (Glanzmaßzahl von <25 Einheiten im 60° Messwinkel)	Wb	75	30
	Lb	400	30
Glänzende Beschichtungsstoffe für Innenwände und -decken (Glanzmaßzahl von >25 Einheiten im 60° Messwinkel)	Wb	150	100
	Lb	400	100
Beschichtungsstoffe für Außenwände aus mineralischen Baustoffen	Wb	75	40
	Lb	450	430
Beschichtungsstoffe für Holz, Metall oder Kunststoffe für Gebäude, ihre Bauteile und dekorativen Bauelemente (Innen und Außen)	Wb	150	130
	Lb	400	300
Klarlacke und Lasuren für Gebäude, ihre Bauteile und dekorativen Bauelemente (Innen und Außen), einschließlich deckender Lasuren	Wb	150	130
	Lb	500	400
Minimal filmbildende Lasuren	Wb	150	130
	Lb	700	700
Absperrende Grundbeschichtungsstoffe	Wb	50	30
	Lb	450	350
Verfestigende Grundbeschichtungsstoffe	Wb	50	30
	Lb	750	750
Einkomponenten-Speziallacke	Wb	140	140
	Lb	600	500
Zweikomponenten-Speziallacke	Wb	140	140
	Lb	550	500
Multicolorbeschichtungsstoffe	Wb	150	100
	Lb	400	100
Beschichtungsstoffe für Dekorationseffekte	Wb	300	200
	Lb	500	200

\* Anmerkung: g/l gebrauchsfertig

## Welche VOC-Grenzwerte gelten für Produkte zur Fahrzeugreparaturlackierung?

Auch bei Produkten für die Fahrzeugreparaturlackierung gibt es ab 1. Jänner 2007 Grenzwerte für verschiedene Produktunterkategorien. Sie sind in folgender Tabelle zusammengefasst.

Fahrzeugreparaturlackierung - maximaler VOC-Gehalt (in g/l*)		
Produktunterkategorie	Beschichtungen	VOC (ab 1.1.2007)
Vorbereitungs- und Reinigungsprodukte	Vorbereitungsprodukte	850
	Vorreiniger	200
Spachtel und Spritzspachtel	Alle Typen	250
Grundbeschichtungsstoffe	Füller und Grundierungen	540
	Wash-Primer	780
Decklacke	Alle Typen	420
Speziallacke	Alle Typen	840

\* Anmerkung: g/l gebrauchsfertige Zubereitung. Außer bei Vorbereitungs- und Reinigungsprodukten sollte der Wassergehalt der gebrauchsfertigen Zubereitung abgezogen werden.

## Welche Ausnahme für die VOC-Beschränkungen gibt es?

Produkte, deren VOC-Gehalt die zulässigen Werte übersteigt, dürfen für folgende Verwendungszwecke **In-Verkehr gesetzt** werden:

- Für die Restaurierung und Erhaltung von historisch und kulturell besonders wertvollen Gebäuden oder Oldtimer-Fahrzeugen. Bei Nachweis dieser Voraussetzungen kann vom Umweltministerium eine Ausnahme für den Verkauf und Kauf unter Angabe der benötigten Menge erteilt werden.
- Für Tätigkeiten nach der VOC-Anlagen-Richtlinie (Richtlinie 1999/13/EG) in einer gewerbe-rechtlich genehmigten oder genehmigungspflichtigen Anlage.

Die folgende Tabelle erläutert die Ausnahmen für Tätigkeiten nach der VOC-Anlagen-Richtlinie näher. Die Umsetzung der Richtlinie in Österreich erfolgte durch die VOC-Anlagen-Verordnung (BGBl. II Nr. 301/2002 idF BGBl. II Nr. 42/2005). Grundlage für diese Tabelle sind neben dem Verordnungstext selbst auch Auskünfte bzw. Interpretationen des BMLFUW.

Verwendung von Farben und Lacken bei Überschreitung der Grenzwerte für den VOC-Gehalt				
	Gewerbliche Verwendung in einer VOC-Anlage***		gewerbl. Verwend. außerhalb einer VOC-Anl.	nicht- gewerbl. Verwend.
	Lösungsmittelver- brauch unter 0,5 t/Jahr	Lösungsmittelver- brauch ab 0,5t/Jahr		
Farben und Lacke für Gebäude, Bauteile oder dekorative Bauelemente	verboten	erlaubt *	verboten	verboten
Produkte für die Reparaturlackierung von Kraftfahrzeugen	verboten	verboten	verboten	verboten
Produkte zur Reparaturlackierung anderer Fahrzeuge (zB Schienenfahrzeuge, Anhänger)	erlaubt **	erlaubt **	erlaubt **	erlaubt **
Universallack, der auch für die Beschichtung von Gebäuden, Bauteilen und dekorativen Bauele- menten vorgesehen ist	verboten	erlaubt *	verboten	verboten
anderer Lack, der <b>nicht</b> für die Beschichtung von Gebäuden, Bauteilen und dekorativen Bauele- menten vorgesehen ist (zB Möbellack, Maschinenlack, Lederlack)	erlaubt **	erlaubt **	erlaubt **	erlaubt **

\* Anmerkung: Verwendung nach der Ausnahmeregelung in § 3 Abs. 3 Z. 1 LMV 2005 erlaubt

\*\* Anmerkung: Produkte von der LMV 2005 nicht erfasst

\*\*\* Anmerkung: VOC-Anlagen sind ortsfeste Anlagen, wie zB Lackieranlagen oder Druckmaschinen

**Hinweis:** Als Hersteller oder Vertreiber sollten Sie sich das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen durch den Kunden bestätigen lassen, wenn Sie ein Produkt nach den Ausnahmebestimmungen der LMV 2005 in Verkehr setzen.

## Welche Grenzwerte gelten für Druckfarben, Klebstoffe, Abbeizmittel etc?

Die Grenzwerte der Lösungsmittelverordnung 1995 für chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW), Benzol und aromatische Kohlenwasserstoffe (Aromaten) gelten für bestimmte Produktarten weiterhin. Sie finden diese Grenzwerte in der folgenden Tabelle.

Grenzwerte für CKW, Benzol und Aromaten (in Massen-%)			
Produktart	CKW	Benzol	Aromaten
Druckfarben	0,1	0,1	5
Bautenschutzmittel	0,1	0,1	20
Klebstoffe generell	0,1	0,1	5
Kontaktkleber	0,1	0,1	15
Schaumstoffkleber	0,1 *	0,1	5
Abbeizmittel	0,1	0,1	5
Antifoulinganstriche	0,1	0,1	20
Unterwasseranstriche und Bootslacke	0,1	0,1	20
Elektroisolierlacke	0,1	0,1	5

\* Anmerkung: Für Schaumstoffkleber gilt der Wert nicht, wenn der Einsatz von CKW technisch notwendig und kein Ersatz möglich ist. Diese Voraussetzungen sind durch ein Gutachten nachzuweisen.

**Hinweis:** Die in der oben genannten Tabelle angeführten Grenzwerte für den Aromatengehalt gelten für die gewerbliche Verwendung nicht, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Verwendung in einer gewerberechtlich genehmigten Betriebsanlage.
- Verwendung in Betriebsanlagen, für die eine Verordnung des Bundes Emissionsgrenzwerte für Lösungsmittel vorschreibt.
- Einsatz von Schutzvorrichtungen (zB Abluftreinigung), sodass nicht mehr Aromaten emittiert werden als bei Einhaltung der Grenzwerte.
- Verwendung bei technischer Notwendigkeit. Dies ist dem zuständigen Landeshauptmann durch ein Gutachten zu bestätigen.

## Was ändert mit 1.1.2007 bei der Kennzeichnung?

Die von der Verordnung erfassten Produkte (Farben und Lacke für Gebäude etc., Produkte zur Fahrzeugreparaturlackierung) müssen ab 1. Jänner 2007 mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein. Diese Anforderungen gelten zusätzlich zu anderen Kennzeichnungsbestimmungen.

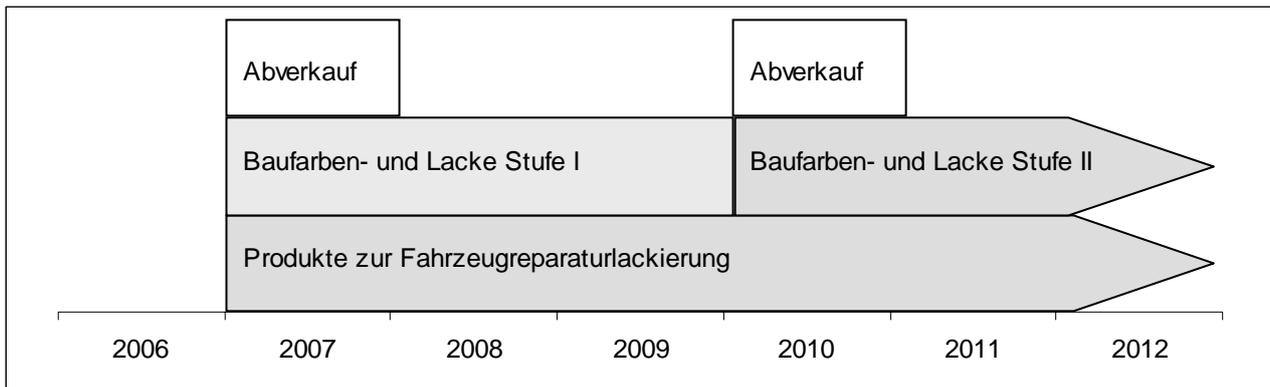
- Bezeichnung der Unterkategorie, der das Produkt zuzuordnen ist
- aktuell geltender VOC-Grenzwert in Gramm pro Liter
- tatsächlicher VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts in Gramm pro Liter (Maximalwert)

Die Kennzeichnung muss in deutscher Sprache dauerhaft, deutlich sicht- und lesbar angebracht sein.

## Welche Übergangsfristen gibt es für den Verkauf von Produkten, die die zulässigen VOC-Werte überschreiten?

Von der LMV 2005 erfasste Produkte, die nachweislich vor dem 1. 1. 2007 hergestellt wurden, dürfen auch bei Überschreitung der Grenzwerte für den VOC-Gehalt noch bis 31. 12. 2007 in Verkehr gesetzt werden. Dies gilt auch für den Übergang zu Stufe II bei Farben und Lacken (Abverkaufsfrist 1.1.2010 bis 31.12.2010).

Das Inkrafttreten und die Übergangsfristen in grafischer Form:



## Wichtige Begriffsbestimmungen

**Organisches Lösungsmittel** ist eine flüchtige organische Verbindung, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen zur Auflösung oder Verdünnung von Rohstoffen, Produkten oder Abfallstoffen, als Reinigungsmittel zur Auflösung von Verschmutzungen, als Dispersionsmittel, als Mittel zur Regulierung der Viskosität oder der Oberflächenspannung oder als Weichmacher oder Konservierungsstoff verwendet wird.

**Flüchtige organische Verbindung (VOC)** ist eine organische Verbindung mit einem Anfangsiedepunkt von höchstens 250°C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa.

**VOC-Gehalt** ist die in Gramm pro Liter ausgedrückte Masse flüchtiger organischer Verbindungen in der Formulierung des gebrauchsfertigen Produkts. Die Masse flüchtiger organischer Verbindungen, die während der Trocknung chemisch reagieren und somit einen Bestandteil der Beschichtung bilden, gilt nicht als Teil des VOC-Gehalts.

**Beschichtungsstoffe auf Wasserbasis** sind Beschichtungsstoffe, deren Viskosität mit Hilfe von Wasser ermittelt wird.

**Beschichtungsstoffe auf Lösungsmittelbasis** sind Beschichtungsstoffe, deren Viskosität mit Hilfe von Lösungsmitteln eingestellt wird.

**Gebäude** sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

**Bauteile** sind Teile eines Gebäudes oder ihm zugehörige Teile wie Fertigteile, Fenster, Türen, Zargen, Fußböden und Treppen, nicht hingegen Möbel.

**Dekorative Bauelemente** sind Teile wie Stuck, Vertäfelungen, nicht tragende dekorative Säulen oder andere Bauelemente, die der Dekoration von Gebäuden dienen.

Stand: Dezember 2006

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - urheberrechtlich geschützt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0; Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0; Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909;

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907; Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0; Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904;

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0; Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111; Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

**Hinweis!** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2005****Ausgegeben am 6. Dezember 2005****Teil II**

---

**398. Verordnung: Lösungsmittelverordnung 2005 – LMV 2005**  
**[CELEX-Nr.: 32004L0042]**

---

**398. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen durch Beschränkungen des Inverkehrsetzens und der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Farben und Lacken (Lösungsmittelverordnung 2005 – LMV 2005)**

Auf Grund des § 17 Abs. 1 und 2 des Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2004, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit verordnet:

**Zweck und Anwendungsbereich**

§ 1. Zweck dieser Verordnung ist es, den Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen in bestimmten Farben und Lacken sowie in Produkten für die Fahrzeugreparaturlackierung zu begrenzen, um die aus dem Beitrag der flüchtigen organischen Verbindungen zur Bildung von bodennahem Ozon resultierende Luftverschmutzung zu vermeiden oder zu verringern. Diese Verordnung gilt für die im **Anhang A** angeführten Produkte.

**Begriffsbestimmungen**

§ 2. (1) „Organische Verbindung“ ist eine Verbindung, die zumindest das Element Kohlenstoff und eines oder mehrere der Elemente Wasserstoff, Sauerstoff, Schwefel, Phosphor, Silizium, Stickstoff oder ein Halogen enthält, ausgenommen Kohlenstoffoxide sowie anorganische Karbonate und Bikarbonate.

(2) „Flüchtige organische Verbindung“ (Volatile Organic Compound – VOC) ist eine organische Verbindung mit einem Anfangssiedepunkt von höchstens 250 °C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa.

(3) „VOC-Gehalt“ ist die in Gramm pro Liter (g/l) ausgedrückte Masse flüchtiger organischer Verbindungen in der Formulierung des gebrauchsfertigen Produkts. Die Masse flüchtiger organischer Verbindungen in einem bestimmten Produkt, die während der Trocknung chemisch reagieren und somit einen Bestandteil der Beschichtung bilden, gilt nicht als Teil des VOC-Gehalts.

(4) „Organisches Lösungsmittel“ ist eine flüchtige organische Verbindung, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen zur Auflösung oder Verdünnung von Rohstoffen, Produkten oder Abfallstoffen, als Reinigungsmittel zur Auflösung von Verschmutzungen, als Dispersionsmittel, als Mittel zur Regulierung der Viskosität oder der Oberflächenspannung oder als Weichmacher oder Konservierungsstoff verwendet wird.

(5) „Beschichtungsstoff“ ist eine Zubereitung – einschließlich aller organischen Lösungsmittel oder Zubereitungen, die für ihre Gebrauchstauglichkeit organische Lösungsmittel enthalten –, die dazu dient, auf einer Oberfläche einen Film mit dekorativer, schützender oder sonstiger funktionaler Wirkung zu erzielen.

(6) „Film“ ist eine zusammenhängende Beschichtung, die durch die Aufbringung einer oder mehrerer Schichten auf einem Substrat entsteht.

(7) „Beschichtungsstoffe auf Wasserbasis (Wb)“ sind Beschichtungsstoffe, deren Viskosität mit Hilfe von Wasser eingestellt wird.

(8) „Beschichtungsstoffe auf Lösungsmittelbasis (Lb)“ sind Beschichtungsstoffe, deren Viskosität mit Hilfe von Lösungsmitteln eingestellt wird.

(9) „Gebäude“ sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

(10) „Bauteile“ sind Teile eines Gebäudes oder ihm zugehörige Teile wie Fertigteile, Fenster, Türen, Zargen, Fußböden und Treppen, nicht hingegen Möbel.

(11) „Dekorative Bauelemente“ sind Teile wie Stuck, Vertäfelungen, nichttragende dekorative Säulen und andere Bauelemente, die der Dekoration von Gebäuden dienen.

(12) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des ChemG 1996.

#### **Verbote**

**§ 3.** (1) Sofern in den nachfolgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, ist das Inverkehrsetzen von den im Anhang A angeführten Produkten ab den im Anhang B jeweils genannten Zeitpunkten verboten, wenn der VOC-Gehalt den in **Anhang B** jeweils festgelegten Grenzwert überschreitet. Werden Produkte in einer Form in Verkehr gesetzt, in der sie zur Anwendung einer Verdünnung durch den Zusatz von Lösungsmittel oder lösungsmittelhaltigen Komponenten bedürfen, ist bei der Berechnung des VOC-Gehalts vom bereits verdünnten, gebrauchsfertigen Produkt auszugehen. Dieses Verbot gilt nicht für die Ausfuhr in Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Für die Prüfung der Einhaltung der im Anhang B jeweils festgelegten Grenzwerte für den VOC-Gehalt sind die im **Anhang C** genannten Analysemethoden (NORMEN) zu verwenden. Sofern nationale NORMEN anderer EWR-Staaten als diesen NORMEN als inhaltlich gleichwertig anzusehen sind, sind auch Prüfungen nach diesen NORMEN als den Anforderungen dieser Verordnung als entsprechend zu bewerten.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen im Anhang A angeführte Produkte, die die Grenzwerte für den VOC-Gehalt in Anhang B nicht einhalten, für folgende Verwendungszwecke in Verkehr gesetzt werden:

1. für die ausschließliche Verwendung im Rahmen einer von der Richtlinie 1999/13/EG erfassten Tätigkeit, soweit diese Tätigkeit in einer gewerberechtlich genehmigten oder genehmigungspflichtigen Anlage durchgeführt wird, und
2. für die Restaurierung und Erhaltung von Gebäuden und Oldtimer-Fahrzeugen, sofern diese von den nach den hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften zuständigen Behörden als historisch und kulturell besonders wertvoll eingestuft sind. Bei Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen kann vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Ausnahme für den Verkauf und Kauf von solchen Produkten auf entsprechenden Antrag unter Angabe der benötigten Menge erteilt werden.

(4) Im Anhang A angeführte Produkte, die nachweislich vor den im Anhang B festgelegten Zeitpunkten hergestellt wurden und die die Anforderungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, dürfen noch bis zu zwölf Monate nach dem In-Kraft-Treten der jeweils geltenden Anforderungen in Verkehr gesetzt werden.

#### **Kennzeichnung**

**§ 4.** Ab dem 1. Jänner 2007 dürfen die im Anhang A angeführten Produkte vom Hersteller, Importeur oder Vertreiber nur in Verkehr gesetzt werden, wenn sie entsprechend den in der jeweiligen Reduktionsstufe (VOC-Gehalt) verlangten Anforderungen gemäß Anhang B mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden:

1. den Namen der Unterkategorie, der das Produkt zuzuordnen ist, und den der Unterkategorie zum jeweiligen Zeitpunkt zugeordneten VOC-Grenzwert in g/l gemäß Anhang B und
2. den maximalen VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts in g/l.

Diese Angaben sind auf der Verpackung in deutscher Sprache dauerhaft, deutlich sicht- und lesbar anzubringen. Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungsbestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach §§ 13 ff der Chemikalienverordnung 1999 (ChemV 1999), BGBI. II Nr. 81/2000 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 186/2002, bleiben unberührt.

#### **Schlussbestimmungen**

**§ 5.** (1) Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 2005 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Umwelt über Verbote und Beschränkungen von organischen Lösungsmitteln (Lösungsmittelverordnung 1995 – LMVO 1995), BGBI. Nr. 872/1995, tritt mit Ablauf des 29. Oktober 2005 außer Kraft, sofern in den Absätzen 3 und 4 nicht anderes bestimmt ist.

(3) Auf Druckfarben, Bautenschutzmittel (einschließlich Bitumenkaltkleber), Klebstoffe, Abbeizmittel, Antifoulinganstriche, Unterwasseranstriche und Bootslacke sowie Elektroisolerlacke ist § 3 iVm § 2

der LMVO 1995 weiterhin anzuwenden, bis eine entsprechende gemeinschaftsrechtliche Regelung diesbezügliche Lösungsmittelbeschränkungen vorsieht.

(4) Auf die in Absatz 3 genannten Produkte ist § 4 Z 1, 2 und 4 iVm den §§ 2, 5 und 6 der LMVO 1995 weiterhin anzuwenden, bis eine entsprechende gemeinschaftsrechtliche Regelung diesbezügliche Lösungsmittelbeschränkungen vorsieht; die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 6 LMVO 1995 gelten auch als erfüllt, wenn diese Produkte in einer gewerberechtlich genehmigten Betriebsanlage eingesetzt werden.

#### **Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft**

**§ 6.** Mit dieser Verordnung ist die Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG, ABl. Nr. L 143 vom 30.04.2004 S.87 umgesetzt.

**Pröll**

**Anhang A****Anwendungsbereich gemäß § 1**

1. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Farben und Lacke“ die in den nachstehenden Unterkategorien aufgeführten Zubereitungen mit Ausnahme von solchen, die in Druckgaspackungen abgefüllt sind. Dabei handelt es sich um Beschichtungsstoffe für Gebäude, ihre Bauteile und dekorativen Bauelemente zu dekorativen, schützenden oder sonstigen funktionalen Zwecken.

**Unterkategorien:**

- a) „Matte Beschichtungsstoffe für Innenwände und -decken“ sind Beschichtungsstoffe mit einer Glanzmaßzahl von  $\leq 25$  Einheiten im  $60^\circ$  Messwinkel.
  - b) „Glänzende Beschichtungsstoffe für Innenwände und -decken“ sind Beschichtungsstoffe mit einer Glanzmaßzahl von  $> 25$  Einheiten im  $60^\circ$  Messwinkel.
  - c) „Beschichtungsstoffe für Außenwände aus mineralischen Baustoffen“ sind Beschichtungsstoffe für Mauerwerk, Backsteinwände oder Gipswände.
  - d) „Beschichtungsstoffe für Holz-, Metall- oder Kunststoffe für Gebäude, ihre Bauteile und dekorativen Bauelemente (Innen und Außen)“ sind deckende Beschichtungsstoffe. Diese Unterkategorie umfasst auch Grund- und Zwischenbeschichtungen.
  - e) „Klarlacke und Lasuren für Gebäude, ihre Bauteile und dekorativen Bauelemente (Innen und Außen)“ sind transparente oder halbtransparente Beschichtungsstoffe, die zu Dekorations- und Schutzzwecken auf Holz, Metallen und Kunststoffen aufgetragen werden, einschließlich sogenannter deckender Lasuren, die eine deckende Beschichtung gemäß der ÖNORM EN 927-1 („Lacke und Anstrichstoffe - Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für Holz im Außenbereich – Teil 1: Einteilung und Auswahl“ – ausgegeben am 1.11.1996) – semistabile Kategorie – bewirken und zu Dekorationszwecken oder zum Schutz des Holzes vor Witterungseinflüssen dienen.
  - f) „Minimal filmbildende Lasuren“ sind Lasuren, die gemäß der ÖNORM EN 927-1 eine durchschnittliche Dicke von weniger als  $5\mu\text{m}$  haben [Prüfung gemäß der ÖNORM EN ISO 2808 („Beschichtungsstoffe – Bestimmung der Schichtdicke“ – ausgegeben am 1.10.1999), Verfahren 5A].
  - g) „Absperrende Grundbeschichtungsstoffe“ sind Beschichtungsstoffe mit Versiegelungs- und/oder Verblockungseigenschaften für Holz, Wände oder Decken.
  - h) „Verfestigende Grundbeschichtungsstoffe“ sind Beschichtungsstoffe zur Stabilisierung loser Substratpartikel, zur Übertragung hydrophober Eigenschaften oder zum Schutz des Holzes vor Blaufärbung.
  - i) „Einkomponenten-Speziallacke“ sind Spezialbeschichtungsstoffe auf der Grundlage von filmbildenden Komponenten. Sie dienen Anwendungen mit besonderen Anforderungen wie Grundierungen und Decklacke für Kunststoffe, Grundierungsbeschichtungen für Eisensubstrate, Grundierungsbeschichtungen für reaktive Metalle wie Zink und Aluminium, Rostschutzanstriche, Bodenbeschichtungen, einschließlich für Holz- und Zementböden, Graffitienschutz, Beschichtungen mit flammhemmender Wirkung und Beschichtungen für die Einhaltung von Hygienennormen in der Lebensmittel- und Getränkeindustrie oder in Gesundheitseinrichtungen.
  - j) „Zweikomponenten-Speziallacke“ sind Beschichtungsstoffe für die gleichen Zwecke wie Einkomponenten-Speziallacke, wobei jedoch vor der Anwendung eine zweite Komponente (z.B. tertiäre Amine) hinzugefügt wird.
  - k) „Multicolorbeschichtungsstoffe“ sind Beschichtungsstoffe zur Erzielung eines Zwei- oder Mehrfarbeneffekts direkt bei der ersten Anwendung.
  - l) „Beschichtungsstoffe für Dekorationseffekte“ sind Beschichtungsstoffe zur Erzielung besonderer ästhetischer Effekte auf speziell vorbereiteten, vorgestrichenen Substraten oder Grundbeschichtungen, die anschließend während der Trocknungsphase mit verschiedenen Werkzeugen behandelt werden.
2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Produkte für die Fahrzeugreparaturlackierung“ die in den nachstehenden Unterkategorien angeführten Produkte. Sie werden zur Behandlung von Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG 1967), BGBI. Nr. 267, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 175/2004, oder eines Teils dieser Kraftfahrzeuge im Zuge einer Reparatur, Konservierung oder Verschönerung außerhalb der Fertigungsanlagen verwendet.

**Unterkategorien:**

- a) „Vorbereitungs- und Reinigungsprodukte“ sind Zubereitungen zur mechanischen oder chemischen Entfernung von alten Beschichtungen und Rost oder zur Vorbereitung neuer Beschichtungen:
  - i) „Vorbereitungsprodukte“ umfassen Gerätereinerer (Produkte zur Reinigung von Sprühpistolen und anderen Geräten), Lackentferner, Entfettungsmittel (einschließlich antistatischer Mittel für Kunststoffe) und Silikonentferner.
  - ii) „Vorreinerer“ sind Reinigungsprodukte zur Entfernung der Oberflächenverschmutzung als Vorbereitung der Anwendung von Beschichtungsmitteln.
- b) „Spachtel und Spritzspachtel“ sind dickflüssige Verbindungen, die aufgebracht werden und dazu dienen, vor Auftragen des Füllers tiefe Unebenheiten in der Oberfläche aufzufüllen.
- c) „Grundbeschichtungsstoffe“ sind dem Korrosionsschutz dienende Beschichtungsstoffe, die vor Auftragen einer Vorbeschichtung auf blankem Metall oder bereits vorhandenen Beschichtungen aufgebracht werden:
  - i) „Füller“ sind Beschichtungsstoffe, die unmittelbar vor Auftragen des Decklacks zur Verbesserung der Korrosionsbeständigkeit und des Haftvermögens des Decklacks sowie zur Bildung einer einheitlichen Oberfläche durch Korrektur geringfügiger Oberflächenunebenheiten aufgebracht werden.
  - ii) „Grundierungen“ sind Beschichtungsstoffe wie Haftverbesserer, Versiegelungsmittel, Zwischenlacke (Sealer), Kunststoffgrundierungen, Nass-in-Nass-Füller und Schleiffüller.
  - iii) „Wash-Primer“ sind Beschichtungsstoffe mit einem Anteil von mindestens 0,5 Gewichtsprozent Phosphorsäure, die direkt auf blanke metallische Oberflächen aufgebracht werden und Korrosionsbeständigkeit und Haftvermögen verleihen, sowie Beschichtungsstoffe, die als schweißbare Grundierungen oder als Beizmittel für galvanisierte Metall- oder Zinkoberflächen verwendet werden.
- d) „Decklacke“ sind pigmentierte Beschichtungsstoffe, die als Einfach- oder Mehrschichtlacke Glanz und Dauerhaftigkeit verleihen. Hierunter fallen alle dabei verwendeten Produkte wie Basis- und Klarlacke:
  - i) „Basislacke“ sind pigmentierte Beschichtungsstoffe, die der Farbgebung und zur Erzielung optischer Effekte, nicht jedoch dem Glanz und der Widerstandsfähigkeit der Gesamtlackierung dienen.
  - ii) „Klarlacke“ sind transparente Beschichtungsstoffe, die der Gesamtlackierung Glanz und Widerstandsfähigkeit verleihen.
- e) „Speziallacke“ sind Beschichtungsstoffe, die als Decklacke mit einem einzigen Auftrag besondere Eigenschaften wie Metall- oder Perleffekte verleihen, sowie einfarbige oder transparente Hochleistungslacke (z.B. kratzfeste oder fluorierte Klarlacke), reflektierende Basislacke, Struktureffektlacke (z.B. Hammerschlag), rutschhemmende Beschichtungen, Unterbodenversiegelungsmittel, Schutzlacke gegen Steinschlag, Lacke für die Innenlackierung, Beschichtungsstoffe für spezielle militärische Anwendungen; Lacke in Druckgaspackungen.

**Anhang B****A. Grenzwerte für den VOC-Höchstgehalt von Farben und Lacken gemäß § 3 Abs. 1**

	Produktunterkategorie	Typ	Stufe I (g/l*) (ab 1.1.2007)	Stufe II (g/l*) (ab 1.1.2010)
a	Matte Beschichtungsstoffe für Innenwände und -decken (Glanzmaßzahl von $\leq 25$ Einheiten im $60^\circ$ Messwinkel)	Wb	75	30
		Lb	400	30
b	Glänzende Beschichtungsstoffe für Innenwände und -decken (Glanzmaßzahl von $> 25$ Einheiten im $60^\circ$ Messwinkel)	Wb	150	100
		Lb	400	100
c	Beschichtungsstoffe für Außenwände aus mineralischen Baustoffen	Wb	75	40
		Lb	450	430
d	Beschichtungsstoffe für Holz, Metall oder Kunststoffe für Gebäude, ihre Bauteile und dekorativen Bauelemente (Innen und Außen)	Wb	150	130
		Lb	400	300
e	Klarlacke und Lasuren für Gebäude, ihre Bauteile und dekorativen Bauelemente (Innen und Außen), einschließlich deckender Lasuren	Wb	150	130
		Lb	500	400
f	Minimal filmbildende Lasuren	Wb	150	130
		Lb	700	700
g	Absperrende Grundbeschichtungsstoffe	Wb	50	30
		Lb	450	350
h	Verfestigende Grundbeschichtungsstoffe	Wb	50	30
		Lb	750	750
i	Einkomponenten-Speziallacke	Wb	140	140
		Lb	600	500
j	Zweikomponenten-Speziallacke	Wb	140	140
		Lb	550	500
k	Multicolorbeschichtungsstoffe	Wb	150	100
		Lb	400	100
l	Beschichtungsstoffe für Dekorationseffekte	Wb	300	200
		Lb	500	200

(\*) Anmerkung: g/l gebrauchsfertig

**B. Grenzwerte für den VOC-Höchstgehalt von Zubereitungen für die  
Fahrzeugreparaturlackierung gemäß § 3 Abs. 1**

	Produktunterkategorie	Beschichtungen	VOC g/l* (1.1.2007)
a	Vorbereitungs- und Reinigungsprodukte	Vorbereitungsprodukte	850
		Vorreiniger	200
b	Spachtel und Spritzspachtel	Alle Typen	250
c	Grundbeschichtungsstoffe	Füller und Grundierungen	540
		Wash-Primer	780
d	Decklacke	Alle Typen	420
e	Speziallacke	Alle Typen	840

(\*) Anmerkung: g/l gebrauchsfertige Zubereitung. Außer bei der Unterkategorie a sollte der Wassergehalt der gebrauchsfertigen Zubereitung abgezogen werden.

**Anhang C****Methoden gemäß § 3 Abs. 2**

Parameter	Einheit	Test	
		Methode	Veröffentlicht
VOC-Gehalt	g/l	ÖNORM EN ISO 11890-2	2002
VOC-Gehalt, wenn reaktive Verdünnungsmittel vorhanden sind	g/l	ASTM D2369	2003

**Verordnung des Bundesministers für Umwelt über Verbote und Beschränkungen von  
organischen Lösungsmitteln  
(Lösungsmittelverordnung 1995 - LMVO 1995)**

**AUSZUG**

**Begriffsbestimmungen**

§ 2. (1) „Organische Lösungsmittel“ sind bei Raumtemperatur (20°C) und Normaldruck (1013 hPa) flüssige organische Verbindungen (Stoffe oder Zubereitungen) mit einem Siedepunkt von höchstens 200°C, die andere Inhaltsstoffe der in § 1 Abs. 1 genannten Zubereitungen zu lösen vermögen und die während oder nach deren bestimmungsgemäßer Anwendung verdunsten. Reaktivlösungsmittel sind keine organischen Lösungsmittel im Sinne dieser Verordnung.

(2) „Reaktivlösungsmittel“ sind Lösungsmittel, die bei der Filmbildung durch chemische Reaktion (Polymerisation) Bestandteil des Bindemittels werden, dadurch ihre Eigenschaft als Lösungsmittel verlieren (z.B. Styrol bei ungesättigten Polyesterharzen) und daher nicht emissionswirksam sind.

(3) „Autoreparaturlacke“ im Sinne dieser Verordnung sind Ein- und Zweikomponentenlacke, die ein in sich geschlossenes System darstellen (Spachtelmasse, Füller, Grundmaterial, pigmentierte Decklacke, Klarlacke, Härter und Verdünnungen) und zur Reparatur oder zur Einzelfertigung (einschließlich der Kleinserienneulackierung) von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen bestimmt sind. Sofern Zweikomponentenlacke zur Verwendung in Großserienneulackierung bestimmt sind, handelt es sich nicht um Autoreparaturlacke im Sinne dieser Verordnung.

(4) „Korrosionsschutzbeschichtungen von metallischen Werkstoffen“ sind Beschichtungen und Systeme von Beschichtungen von Metalloberflächen im Sinne der einschlägigen technischen Normen, insbesondere der ÖNORM DIN 55928, sofern ihr ausschließlicher oder überwiegender Zweck in der Verhinderung von Korrosionsschäden liegt („Schwerer Korrosionsschutz“). Der allgemein korrosionsmindernde Schutz von metallischen Oberflächen durch Beschichtungen beliebiger Art gilt nicht als Korrosionsschutz im Sinne dieser Verordnung.

(5) „Chemisch abbindende Kleber“ sind Kleber mit reaktiven und anlösenden Eigenschaften.

(6) Als „gewerbliche Verwendung“ im Sinne dieser Verordnung gilt jede Verwendung im Rahmen einer gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeit (§ 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 - GewO 1994). Der gewerblichen Verwendung ist die Verwendung durch das österreichische Bundesheer sowie durch andere öffentliche Einrichtungen, die nicht in Erwerbsabsicht betrieben werden, gleichzuhalten.

**CKW- und Benzolverbot**

§ 3. (1) Das Inverkehrsetzen von Zubereitungen gemäß § 1 Abs. 1, die als Lösungsmittel chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW) oder Benzol enthalten, ist verboten. Als benzol- bzw. CKW-hältig gelten Zubereitungen mit einem jeweiligen Masseanteil von mehr als 0,1 vH. Der Abverkauf von CKW-hältigen Schaumstoffklebern und Bitumenkalkklebern ist noch zulässig, sofern gegenüber den Überwachungsorganen belegt werden kann, daß sie vor dem 1. Jänner 1996 hergestellt oder eingeführt worden sind.

(2) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Klebstoffe einschließlich Schaumstoffklebern, sofern

1. der Einsatz von chlorierten Kohlenwasserstoffen in den betreffenden Zubereitungen für die vorgesehene Verwendung aus technischen Gründen erforderlich und
2. ein Ersatz durch andere Lösungsmittel oder andere Verfahren nach dem Stand der Technik (§ 71a GewO 1994) nicht möglich ist.

(3) Hersteller und Importeure, die die Ausnahme des Abs. 2 in Anspruch nehmen, haben das Vorliegen der in Abs. 2 angeführten Voraussetzungen vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen durch ein Gutachten einer nach den hierfür in Betracht kommenden Rechtsvorschriften befugten Person oder Stelle bestätigen zu lassen und eine Abschrift des Gutachtens dem Bundesminister für Umwelt vorzulegen. Das Gutachten muß schlüssig sein und darf zum Zeitpunkt des Einlangens beim Bundesminister für Umwelt nicht älter als sechs Monate sein; in dem Gutachten ist zu begründen, warum ein Ersatz der betreffenden Zubereitungen innerhalb einer bestimmten, zwei Jahre nicht übersteigenden Frist nicht möglich ist. Nach Ablauf der Frist ist das weitere Vorliegen der Voraussetzungen gegebenenfalls durch ein neuerliches Gutachten darzulegen.

(4) Auf Antrag des Herstellers oder Importeurs hat der Landeshauptmann jenes Bundeslandes, in dem der Hersteller oder Importeur seinen Sitz hat, mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen nach den Abs. 2 und 3 gegeben sind. Dem Antrag ist eine Abschrift des dem Bundesminister für Umwelt übermittelten Gutachtens anzuschließen.

### **Beschränkung des Aromatengehalts**

§ 4. Unbeschadet des Verbots nach § 3 Abs. 1 werden für aromatische Kohlenwasserstoffe als Lösungsmittel folgende höchstzulässige Masseanteile festgelegt:

1. in Bautenschutzmitteln (§ 1 Abs. 1 Z 3), Antifouling- und Unterwasseranstrichen (§ 1 Abs. 1 Z 6) sowie Elektroisolerlacken (§ 1 Abs. 1 Z 8): 20 vH;
2. in Kontakklebern (§ 1 Abs. 1 Z 4): 15 vH;
3. in Fahrzeuglacken (§ 1 Abs. 1 Z 1): 15 vH;
4. in sonstigen Zubereitungen gemäß § 1 Abs. 1: 5 vH.

§ 5. (1) Für andere als für gewerbliche Zwecke dürfen Zubereitungen, die den Anforderungen des § 4 nicht entsprechen, nicht mehr in Verkehr gesetzt werden. Der Abverkauf solcher Zubereitungen ist noch zulässig, sofern gegenüber den Überwachungsorganen belegt werden kann, daß sie vor dem 1. Jänner 1996 hergestellt oder eingeführt worden sind. Klebstoffe, die den Anforderungen des § 4 nicht genügen, dürfen nicht mehr abverkauft werden.

(2) Wer Zubereitungen in Verkehr setzt, die gemäß Abs. 1 nur noch für gewerbliche Zwecke in Verkehr gesetzt werden dürfen, hat durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß sie ausschließlich an gewerbliche Verwender abgegeben werden. Auf allgemein zugänglichen Verkaufsflächen dürfen derartige Zubereitungen nicht in Selbstbedienung abgegeben werden.

§ 6. (1) Die gewerbliche Verwendung von Zubereitungen gemäß § 1 Abs. 1 mit einem höheren als dem in § 4 festgelegten Aromatengehalt ist verboten, sofern nicht

1. für die Verwendung dieser Zubereitungen Schutzvorrichtungen (z.B. Abluftreinigung) so vorgesehen sind, daß je Mengeneinheit kein höherer Anteil emittiert wird als bei Verwendung von Zubereitungen, die dem § 4 entsprechen, oder
2. die Verwendung dieser Zubereitungen in Betriebsanlagen erfolgt, für die in einer generellen Rechtsvorschrift des Bundes Emissionsgrenzwerte für die Emissionen von Lösungsmitteln festgelegt sind, oder
3. die Verwendung dieser Zubereitungen aus technischen Gründen erforderlich sowie ein Ersatz durch andere Zubereitungen oder andere Verfahren nach dem Stand der Technik (§ 71a GewO 1994) nicht möglich und gemäß Abs. 2 dem Landeshauptmann oder gemäß Abs. 3 dem Bundesminister für Umwelt ein Gutachten vorgelegt worden ist, das den in Abs. 2 genannten Anforderungen entspricht.

(2) Wer Zubereitungen mit einem höheren als dem in § 4 festgelegten Aromatengehalt unter Berufung auf Abs. 1 Z 3 gewerblich verwendet, hat durch ein Gutachten einer nach den hiefür in Betracht kommenden Rechtsvorschriften befugten Person oder Stelle bestätigen zu lassen, warum die Verwendung der betreffenden Zubereitungen aus technischen Gründen erforderlich ist und warum ihr Ersatz innerhalb einer bestimmten, zwei Jahre nicht übersteigenden Frist nicht möglich ist. Eine Abschrift dieses Gutachtens ist dem Landeshauptmann jenes Bundeslandes, in dem der Verwender seinen Sitz hat, vorzulegen. Das Gutachten muß schlüssig sein und darf zum Zeitpunkt des Einlangens beim Landeshauptmann nicht älter als sechs Monate sein. Nach Ablauf der im Gutachten belegten Verwendungsfrist ist das weitere Vorliegen der Voraussetzungen gegebenenfalls durch ein neuerliches Gutachten darzulegen.

(3) Die Voraussetzung der Vorlage eines Gutachtens gemäß Abs. 2 an den Landeshauptmann entfällt, sofern bereits vom Hersteller oder Importeur der betreffenden Zubereitung ein den Anforderungen des Abs. 2 entsprechendes Gutachten dem Bundesminister für Umwelt vorgelegt worden ist. Der Bundesminister für Umwelt hat dafür zu sorgen, daß ein solches Gutachten ohne unnötigen Aufschub an alle Landeshauptmänner weitergeleitet wird.

(4) Auf Antrag des Verwenders hat der Landeshauptmann jenes Bundeslandes, in dem der Verwender seinen Sitz hat, mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 3 gegeben sind.